Österreichischer Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Bundesministerium für Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

per E-Mail: l2@bmimi.gv.at

Unser Zeichen:
60-01-(2026-0793)

bearbeitet von:
Diin Schwer/Mikulik

elektronisch erreichbar:
post@staedtebund.gv.at

Wien, 19. Juni 2026

Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur mit Schreiben vom 15. Juni 2026 übermittelten Änderung des Luftfahrtgsetzes (Geschäftszahl: 2026-0.494.281) gibt der Österreichische Städtebund nach einer aufgrund der kurzen Begutachtungsdauer von nur vier Werktagen lediglich eingeschränkten Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Zu Z 38 und Z 39 des Entwurfs (bzgl. §§ 59 und 60a LFG):
In Anbetracht dessen, dass der Begriff der „Bodeneinrichtungen“ in § 59 LFG im Sinne der Versteinerungstheorie schon bisher weit ausgelegt wurde und dass die nun angeführten Beispiele für „Bodeneinrichtungen“ diese breite Auslegung bestätigen, stellt sich die Frage, was „Sonstige ortsfeste Einrichtungen“ iSv § 60a LFG (noch) sein könnten? Mit der vorgeschlagenen Neuregelung scheinen die Unklarheiten nicht gänzlich ausgeräumt.

In Anbetracht auch des für „sonstige ortsfeste Einrichtungen“ abweichenden Bewilligungsregimes (1. Zustimmung der Zivilflugplatzbehörde [welche mangels binnen 4 Wochen erfolgter Verweigerung als erteilt gilt] und 2. Baubehördliche Bewilligung) ersuchen wir um eine klarere Definition und Abgrenzung der Begrifflichkeiten. Darüber hinaus möchten wir hinterfragen, ob es überhaupt einer

Österreichischer Städtebund

Regelung für „Sonstige ortsfeste Einrichtungen“ bedarf bzw. welche konkreten Anwendungsfälle dieser Regelung zugrunde liegen könnten.

Zu Z 49 und Z 76 des Entwurfs (bzgl. § 78 Abs 4 und § 122 Abs 2a LFG):
Der in § 78 Abs 4 und § 122 Abs 2a LFG verwendete Gesetzesbegriff der „geringfügigen“ Abweichungen ist nicht ausreichend determiniert. Hier wäre Seitens des Gesetzgebers zu definieren, welche konkreten Abweichungen in welchem Umfang als „geringfügig“ einzustufen und daher bewilligungsfähig wären. Zudem ist unklar, welche Person, Behörde bzw. welches Organ über die Geringfügigkeit entscheidet: Derjenige, der die Fertigstellung anzeigt (der Zivilflugplatzbetreiber)? Oder derjenige, der die mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegende Bestätigung ausstellt? Darüber hinaus wäre klarer darzulegen, wer zum Ausstellen dieser Bestätigung konkret befugt ist (Bauführer:innen/ Ziviltechniker:innen analog zum Baurecht oder andere?).
Diese geforderten verbesserten Abgrenzungen bzw. genaueren Definitionen sind auch in Hinblick auf die nur bei „wesentlichen“ Abänderungen/Abweichungen greifende Verpflichtung zum Abbruch iSv § 80 LFG relevant.

Wir möchten daher anregen, hier im Interesse der Rechtssicherheit der Gesetzesanwender zumindest Beispiele (ev. auch nur in den Erläuterungen) anzuführen.

Zu Z 115 des Entwurfs (bzgl. § 145d LFG):
Da offenbar jede Behörde nur jeweils die von ihr erlassenen Entscheidungen auf eine von ihr betriebene Datenbank stellen und einsehen kann, möchten wir daher in Bezug auf § 145d LFG (Dokumentendatenbank) auch im Sinne von Transparenz und Interoperabilität die Schaffung eines bundesweiten Dokumenten-managementsystems für luftfahrtrechtliche Urkunden und/oder Bescheide anregen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung der eingebrachten Erwägungen.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generealsekretär